

# Anrechnung von Kompetenzen im „LL.M. Rechtsinformatik“

## Inhalt

1. Wie kann ich eine Anrechnung beantragen?..... 2
2. Kann ich Veranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich im Staatsexamensstudiengang anrechnen lassen? ..... 3
3. Kann ich Veranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang „Legal Tech“ anrechnen lassen? ..... 3
4. Kann ich mir Veranstaltungen aus einem Informatik- oder Wirtschaftsinformatikstudium oder Weiterbildungskurs anrechnen lassen? ..... 3
4. Kann ich mir einen Fachanwaltslehrgang bzw. eine berufliche Tätigkeit im Sinne von § 14k FAO („Informationstechnologierecht“) anrechnen lassen? ..... 4
5. Kann ich mir eine Seminararbeit oder Bachelorarbeit als Masterarbeit anrechnen lassen? ..... 5
6. Kann ich mir eine Masterarbeit in einem anderen Studiengang als Masterarbeit im Masterstudiengang „LL.M. Rechtsinformatik“ anrechnen lassen? ..... 5
7. Kann ich mir eine Dissertation als Masterarbeit im Masterstudiengang „LL.M. Rechtsinformatik“ anrechnen lassen? ..... 5
  - a. Dissertationen an Universitäten mit fünf Notenstufen (summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite, insufficienter) ..... 5
  - b. Dissertationen an Universitäten mit sechs Notenstufen (summa cum laude, magna cum laude, cum laude, satis bene, rite, insufficienter) ..... 6
8. Aus welchen Rechtsgrundlagen werden diese Grundsätze hergeleitet? ..... 7

## 1. Wie kann ich eine Anrechnung beantragen?

---

Eine Anrechnung erfolgt immer **nur auf Antrag** und nicht von Amts wegen. Selbst wenn Sie also meinen, gleichwertige Kompetenzen in einem Modul bereits zu haben, dürfen und müssen Sie an der Prüfung teilnehmen, solange Sie keinen Anrechnungsantrag gestellt haben.

Allerdings ist eine Anrechnung nur vor dem ersten Prüfungsversuch möglich – haben Sie einmal eine Prüfung mitgeschrieben und nicht bzw. nicht mit der gewünschten Note bestanden, können Sie nicht mehr eine bessere Leistung anrechnen lassen. Umgekehrt können Sie nach erfolgter Anrechnung an einer Prüfung nicht mehr teilnehmen, da die Leistung bereits (mit der anerkannten Note) als erbracht gilt.

Soweit es um **berufliche Erfahrungen** geht, wird in der Regel **keine Note** vergeben und die Leistung bei der Gesamtnote schlicht herausgerechnet. Deshalb dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen maximal die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen (Art. 86 Abs. 2 S. 2 BayHIG).

Der Antrag auf Anrechnung wird nicht an die jeweiligen Modulverantwortlichen und ebenso wenig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Vielmehr ist der Antrag „unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen **an das Prüfungssekretariat** zu richten“.

Hierzu verwenden Sie bitte das unter [https://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/studium/pruefungssekretariat/jura/mr\\_rin/Antrag\\_Anerkennung\\_MR\\_RIN.pdf](https://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/studium/pruefungssekretariat/jura/mr_rin/Antrag_Anerkennung_MR_RIN.pdf) abrufbare **Formular**.

Dabei ist zwingend das **konkrete Modul** anzugeben, für das Sie eine Anrechnung beantragen. Eine Zuordnung von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Zudem müssen Sie darlegen, dass und wodurch Sie alle nach dem Modulkatalog in dem Modul vorgesehenen **Kompetenzen** erworben haben. Prüfen Sie dies bitte selbstständig anhand des Modulkatalogs. Sollte auch nur eine Kompetenz aus Ihrer Darlegung nicht ersichtlich sein, ist eine Anrechnung nicht möglich.

Beizufügen sind bei Veranstaltungen in Studiengängen, Weiterbildungsveranstaltungen und ähnlichen Methoden des Kompetenzerwerbs:

- Der Nachweis über die erbrachte Leistung selbst (insb. Einzelnotennachweis)
- Nachweise, aus denen die Gleichwertigkeit der Inhalte erkennbar wird (etwa: Modulbeschreibungen, Kursgliederungen) und/oder Nachweise, aus denen sich die Gleichwertigkeit der Prüfung ergibt (etwa: Klausuraufgabe, Klausurbearbeitungen)

Bei Berufserfahrung sind etwa Arbeitszeugnisse des Arbeitgebers mit konkreter Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten einzureichen.

Über die Anrechnung entscheidet der vierköpfige Prüfungsausschuss nach Anhörung der aus dem Modulkatalog ersichtlichen Modulverantwortlichen. Die Entscheidung wird Ihnen durch das Prüfungssekretariat bekanntgegeben.

## 2. Kann ich Veranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich im Staatsexamensstudiengang anrechnen lassen?

---

**Nein**, dies ist **in keinem Fall** möglich.

Der LL.M. Rechtsinformatik ist ein „konsekutiver Masterabschluss“, der auf dem Staatsexamensstudiengang (einschließlich des Schwerpunktbereichstudiums) aufbaut. Die Veranstaltungen im Masterstudium haben ein höheres Anforderungsprofil als im zugrundeliegenden Studium; sie setzen sämtliche Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die im vorhergehenden Studiengang (einschließlich Schwerpunktbereich) erworben wurden. Dies zeigt sich etwa an den zusätzlichen Praktikervorträgen, aber auch in der Obliegenheit, die erworbenen Kenntnisse mit dem bisher erworbenen Wissen zu verknüpfen. Da der Schwerpunktbereich weder den Besuch sämtlicher Veranstaltungen des Pflichtfachstudiums noch den Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung voraussetzt, sind die als Ziel erwarteten Kompetenzen nicht vergleichbar. Schließlich sind auch die Prüfungen üblicherweise nicht vergleichbar.

Ebensowenig wie man die Mathematiknote im Abitur auf ein Studium anrechnen lassen kann, ist die Anrechnung von Veranstaltungen aus dem Staatsexamensstudiengang (inkl. Schwerpunktbereich) auf den Masterstudiengang möglich.

## 3. Kann ich Veranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang „Legal Tech“ anrechnen lassen?

---

**Nein**, dies ist **in keinem Fall** möglich.

Der LL.M. Rechtsinformatik ist ein „konsekutiver Masterabschluss“, der in diesem Fall auf dem Bachelorstudiengang aufbaut. Die Veranstaltungen im Masterstudium haben ein höheres Anforderungsprofil als im zugrundeliegenden Studium; sie setzen sämtliche Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die im vorhergehenden Studiengang erworben wurden. Dies zeigt sich etwa an den zusätzlichen Praktikervorträgen, aber auch in der Obliegenheit, die erworbenen Kenntnisse mit dem bisher erworbenen Wissen zu verknüpfen. Da die Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang gerade für sich allein stehen, sind die insoweit als Ziel erwarteten Kompetenzen nicht vergleichbar. Schließlich sind auch die Prüfungen üblicherweise nicht vergleichbar.

## 4. Kann ich mir Veranstaltungen aus einem Informatik- oder Wirtschaftsinformatikstudium oder Weiterbildungskurs anrechnen lassen?

---

**Nein** dies ist **in keinem Fall** möglich.

Jedes Modul im Masterstudiengang Rechtsinformatik hat einen spezifischen juristischen Bezug, weshalb auch der Abschluss „LL.M.“ (Master of Laws) und nicht „M.Sc.“

(Master of Science) vergeben wird – der Schwerpunkt des Studiums liegt daher in juristischen Inhalten, die sich in allen Modulen (und nicht nur in den beiden ausschließlich juristischen Modulen) widerspiegeln. Dieser Bezug äußert sich einerseits in den Praktikervorträgen, andererseits auch in den Übungen, die juristische Sachverhalte einbeziehen. Zudem wird über die rein handwerklichen Kompetenzen hinaus auch eine spezifische Einbettung in die juristische Arbeitstechnik und Betrachtungsweise vorgenommen.

#### 4. Kann ich mir einen Fachanwaltslehrgang bzw. eine berufliche Tätigkeit im Sinne von § 14k FAO („Informationstechnologierecht“) anrechnen lassen?

**Nein**, das ist regelmäßig (zu Ausnahmen sogleich) nicht möglich.

Das kommt auf die konkret nachzuweisende berufliche Tätigkeit an, aber regelmäßig ist eine Anrechnung wegen des Modulzuschnitts nicht möglich.

Eine Anrechnung ist nur möglich, soweit die berufliche Tätigkeit zusammen mit dem Fachanwaltslehrgang die in einem Modul vermittelten Kompetenzen (vgl. Modulkatalog) **vollständig** abdeckt. Praktisch kommt dies nur für die ausschließlich juristisch geprägten Module in Betracht. Soweit auch nur eine nicht durch Berufserfahrung und Lehrgang abgedeckte Zusatzkompetenz nach dem Modulkatalog erworben werden soll, ist die Anrechnung nicht möglich.

##### Beispiele:

- Eine Anrechnung auf das Modul „**Daten- und Datenschutzrecht**“ ist nur möglich, soweit Sie auch tatsächliche Fähigkeiten im Datenrecht nachweisen können. Dies umfasst insbesondere den „Data Act“ (Verordnung 2023/2854 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung) und den „Data Governance Act“ (Verordnung 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724) sowie praktische Fragen des Handels mit insbesondere nicht personenbezogenen Daten (etwa Qualitätsanforderungen und deren Nachweis).

In § 14k FAO taucht das so definierte Datenrecht nicht auf, so dass es nicht zu den einschlägigen Lehrgängen gehört.

- Eine Anrechnung auf das Modul „**IT-Vertrags- und Softwarerecht**“ ist nur möglich, soweit sie etwa auch Kenntnisse im Bereich ADR (Mediation, Schiedsverfahren), bei der Formulierung von Lizenzvertragsklauseln und NDAs sowie Vertragsstraferegelungen nachweisen können. Zudem ist ein Umfang von 2-3 SWS erforderlich.

## 5. Kann ich mir eine Seminararbeit oder Bachelorarbeit als Masterarbeit anrechnen lassen?

**Nein**, wie bereits oben in Bezug auf Modulabschlussprüfungen dargestellt, haben Bachelorstudiengänge bzw. der Staatsexamensstudiengang ein anderes (nämlich ein nur grundlegendes) Kompetenzniveau. Dies zeigt sich hier nicht nur an den Erwartungen bzgl. der Bearbeitung (Recherchekompetenz, Hintergrundwissen, Verknüpfung mit anderen Themen), sondern auch rein formal an Umfang und Bearbeitungsdauer.

## 6. Kann ich mir eine Masterarbeit in einem anderen Studiengang als Masterarbeit im Masterstudiengang „LL.M. Rechtsinformatik“ anrechnen lassen?

**Ja**, dies ist grundsätzlich möglich.

Im Einzelnen kommt es auf Inhalt und Formalia der Arbeit an. Erforderlich ist einerseits, dass es eine im Kern rechtswissenschaftliche Arbeit ist (denn der Abschluss „Master of Laws“ verlangt einen Schwerpunkt im juristischen Bereich), andererseits dass die Arbeit thematisch mit mindestens einem Modul des Studiums zusammenhängt. Zudem müssen formal der Umfang (Seitenzahl und Bearbeitungszeit) sowie die Arbeitsbedingungen (Betreuung der Arbeit) jedenfalls dem Grunde nach vergleichbar sein.

## 7. Kann ich mir eine Dissertation als Masterarbeit im Masterstudiengang „LL.M. Rechtsinformatik“ anrechnen lassen?

**Ja**, dies ist grundsätzlich möglich.

Eine Dissertation erfüllt ein (ggü. dem Masterstudium) höheres Kompetenzniveau und zeigt damit die durch die Masterarbeit nachzuweisende Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten mindestens auf gleicher Höhe. Auch hier ist aber die thematische Einschlägigkeit erforderlich. Die Arbeit muss thematisch mit mindestens einem Modul des Studiums zusammenhängen – was für viele Arbeiten im Digitalrecht (i.w.S.) zu bejahen sein dürfte.

Für die Umrechnung der Beurteilung der Dissertation in Masterarbeitsnoten hat der Prüfungsausschuss folgende Tabelle beschlossen:

- a. Dissertationen an Universitäten mit fünf Notenstufen (summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite, insufficienter)

Dissertationsnote		Masterarbeitsnote
summa cum laude	1,0	sehr gut (18 Punkte)

Dissertationsnote		Masterarbeitsnote
	1,5	gut (15 Punkte)
<b>magna cum laude</b>	2,0	gut (14 Punkte)
	2,5	gut (13 Punkte)
<b>cum laude</b>	3,0	vollbefriedigend (10 Punkte)
	3,5	befriedigend (7 Punkte)
<b>rite</b>	4,0	ausreichend (5 Punkte)

- b. Dissertationen an Universitäten mit sechs Notenstufen (summa cum laude, magna cum laude, cum laude, satis bene, rite, insufficienter)

Dissertationsnote		Masterarbeitsnote
<b>summa cum laude</b>	1,0	sehr gut (18 Punkte)
	1,5	gut (15 Punkte)
<b>magna cum laude</b>	2,0	gut (14 Punkte)
	2,5	gut (13 Punkte)
<b>cum laude</b>	3,0	vollbefriedigend (10 Punkte)
	3,5	befriedigend (8 Punkte)
<b>satis bene</b>	4,0	befriedigend (7 Punkte)
	4,5	ausreichend (6 Punkte)

Dissertationsnote		Masterarbeitsnote
rite	5,0	ausreichend (5 Punkte)

Die Gesamtnote der Promotion (und die Bewertung der Disputation) bleiben außer Betracht, da es bei der Masterarbeit um eine rein schriftliche Leistung geht. Maßgeblich ist also **nur die Bewertung der schriftlichen Promotionsleistung** (der Dissertation). Sollten die beiden Gutachten divergieren wird ein Mittelwert gebildet (also etwa  $(\text{summa cum laude (1)} + \text{magna cum laude (2)})/2 = 1,5$ ). Soweit andere Dezimalnoten vorliegen, werden diese auf die nächste 0,5-Stufe aufgerundet.

## 8. Aus welchen Rechtsgrundlagen werden diese Grundsätze hergeleitet?

Maßgeblich sind die Regelungen des bayerischen Hochschulrechts (konkret des Hochschulinnovationsgesetzes) sowie die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Juristischen Fakultät der Universität Passau (AStuPO M-JUR):

### Art. 86 BayHIG - Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Anerkennung und Anrechnung durch die Hochschulen erfolgen auf Antrag. <sup>2</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1

### § 8 AStuPO M-JUR - Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. <sup>2</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 BayHIG oder außerhalb des

werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen.<sup>4</sup>Die Hochschulen stufen die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein; die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.<sup>5</sup>Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird.<sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.<sup>7</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.<sup>2</sup>Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (4) <sup>1</sup>Im Zeugnis werden die Noten von nach Abs. 1 und 3 anzurechnenden Prüfungsleistungen im Notensystem nach § 22 Abs. 1, ggf. nach Umrechnung, aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung (§ 22 Abs. 4) berücksichtigt.<sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.<sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.<sup>4</sup>Verbindliche Vorgaben zur Umrechnung von Noten in das Notensystem der Universität Passau sind, soweit nicht § 22 Abs. 1 Satz 3 zur Anwendung kommt, durch den Prüfungsausschuss (§ 10) zu beschließen.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat zu richten.<sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung zu der durch die Anrechnung zu ersetzenden Prüfungsleistung nach § 19 Abs. 1 zu stellen; er ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt oder endgültig nicht bestanden wurde.<sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachvertreters oder der Fachvertreterin.<sup>4</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen (Art. 86 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHIG).
- (6) <sup>1</sup>Sofern durch Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, erfolgt je 30 ECTS-Leistungspunkte eine Höherstufung um ein Fachsemester.<sup>2</sup>Die Fachstudien- und Prüfungsordnung kann eine abweichende Grenze für die Höherstufung vorsehen.